

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt, wer zur Straßenreinigung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt verpflichtet ist.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Baddeckenstedt.
- (3) Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis über die Ausnahmeregelungen des Winterdienstes und der Straßenreinigung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen in Ausnahmefällen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Diese Ausnahmen sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht oder nur teilweise zu reinigenden oder vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile, sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Ausnahmeregelungen einzelner Straßen.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde bzw. Mitgliedsgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Jeder Eigentümer ist für die Reinigung einschließlich Winterdienst gem. § 2 vollständig verantwortlich. Besondere Ausnahmeregelungen zur Straßenreinigung oder zum Winterdienst einzelner Straßen, befinden sich in der Anlage 1 dieser Satzung. Bei Straßen, die nicht in der Anlage gelistet sind, gilt § 2 entsprechend. Das Straßenverzeichnis wird fortlaufend hinsichtlich neu gewidmeten Straßen bei denen Ausnahmeregelungen zutreffen, ergänzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 10 Jahre danach außer Kraft, sofern sie nicht früher durch eine andere Satzung ersetzt wird.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 21.03.2023 außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 18.06.2024

Brandt
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Straßen bei denen Abweichungen bezüglich der Reinigung (R) oder des Winterdienstes (W) vorkommen können. Für welche Art die Abweichung vorkommt, ist untenstehend mit „x“ angekreuzt. Bei Straßen, die in dieser Anlage nicht gelistet sind, obliegt die Reinigungspflicht und der Winterdienst gem. § 2 dieser Satzung vollständig und ohne Ausnahme den Anliegern.

Gemeinde Baddeckenstedt

Straße	R	W	Bemerkung
Alte Poststraße	X	X	W: erfolgt die gesamte Straße durch Samtgemeinde (SG) ¹ R: nur Fahrbahn- und Gossenreinigung erfolgt durch SG
Am Rasteberg		X	W: nur an der Steigung durch SG (Hausnummern 1-9)
Am Holzberg		X	W: erfolgt durch SG (Hausnummern: 1-10, 24)
Am Spritzenhaus		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch die SG
An der Warthe		X	W: erfolgt durch SG (Hausnummern: 1-23)
Auf der Höhe		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Berggartenstraße		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern: 1,6,7,9)
Berliner Straße		X	W: erfolgt durch SG (Hausnummern: 1,5,6,8,10,11,20,21)
Birkenweg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Brockenblick		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern: 15-26,30-37)
Elber Weg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern: 2-6)
Erlenweg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Graseweg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Hauptstraße (Binder)	X	X	R: Fahrbahn- und Gossenreinigung erfolgt durch SG W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern: 7,18-20)
Heerer Straße	X	X	R: Fahrbahn- und Gossenreinigung erfolgt durch SG W: erfolgt nur an der Steigung und auf der Fahrbahn durch SG
Heinrich-Nordhoff-Str.		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Heinrich-Kinkel-Str.		X	W: erfolgt durch SG am Gemeindehaus & Friedhof
Hildesheimer Str.		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Kurve im Bereich der Hausnr. 3)
Himmelbleek		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Holler Str.		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Insel		X	W: Nur die Feuerwehrezufahrt
Im Grund		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Jahnstraße		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern:1-5)
Kirchkamp		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Einmündung bis Hausnr. 17)
Lichtenberger Str.	X	X	R: Fahrbahn- und Gossenreinigung erfolgt durch Samtgemeinde W: erfolgt die gesamte Straße durch SG
Lindenstraße	X	X	R: Fahrbahn- und Gossenreinigung erfolgt durch Samtgemeinde W: erfolgt nur für die Fahrbahn durch SG
Mühlenweg	X		R: nur die Fahrbahnreinigung erfolgt durch SG
Neuer Weg	X	X	R: nur die Reinigung der Fahrbahn erfolgt durch SG W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern: 1, 1a)
Oberer Weg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Einmündung bis zum Friedhof)

¹ Samtgemeinde (SG)

Rennekamp		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummer:14)
Rhener Straße		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Schloßstraße		X	W: erfolgt durch SG (Hausnummern: 1-3)
Specken		X	W: erfolgt durch SG (Hausnummern: 1-4)
Thieberg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Einmündung & Bereich der Kirche)
Voigtkamp		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG
Wartjenstedter Weg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern: 5,11)
Westerlinder Kirchweg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern:7,8,9)
Zum Kleiberg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG (Hausnummern:1,2, 6-10)
Zur Rast		X	R: nur die Gehwege sind durch Anlieger zu reinigen W: erfolgt durch SG

Gemeinde Burgdorf

Straße	R	W	Bemerkung
Burgdorfer Straße		X	W: erfolgt nur von Einmündung K57 an den Feldern bis Hausnr. 8
Waldweg		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch SG

Gemeinde Elbe

Straße	R	W	Bemerkung
Am Park		X	W: erfolgt durch die SG

Gemeinde Haverlah

Straße	R	W	Bemerkung
An der Kirche		X	W: erfolgt nur an der Steigung durch Gemeinde
Schulstraße		X	W: erfolgt nur bis zur Einmündung „Am Walde“ durch Gemeinde

Gemeinde Heere

Straße	R	W	Bemerkung
Hauptstraße	X	X	R: Fahrbahn- und Gossenreinigung erfolgt durch Samtgemeinde W: erfolgt die gesamte Straße durch SG